

desrat beantragt mit der Botschaft, diese parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben.

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Frau Diener Lenz, ich stelle fest, dass die drei von Ihnen erwähnten Postulate im Nationalrat abgeschrieben werden müssen. Unser Rat hat darüber nicht zu befinden.

12.3759

**Motion Fraktion  
der Schweizerischen Volkspartei.  
Umsetzung der von der GPK-NR  
geforderten Empfehlungen  
zum Vernehmlassungsverfahren**

**Motion groupe  
de l'Union démocratique du Centre.  
Mise en oeuvre des recommandations  
soumises par la CdG-CN en matière  
de procédures de consultation**

Nationalrat/Conseil national 18.09.13

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

**Diener Lenz** Verena (GL, ZH), für die Kommission: In dieser Motion geht es um die fünf Empfehlungen der GPK-NR, die jetzt in das Gesetz eingeflossen sind, das wir vorhin in der Gesamtabstimmung mit 40 zu 0 Stimmen verabschiedet haben. Diese Motion ist jetzt hinfällig geworden, d. h., wir müssen sie ablehnen, weil sie erfüllt ist. Es geht um folgende Empfehlungen:

1. «Die Rolle, die Aufgaben und die Kompetenzen der Bundeskanzlei hinsichtlich der Koordination der Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren sind zu klären» – das haben wir vorgenommen;
2. «Die Transparenz bei der Ergebniskommunikation ist zu verbessern» – das wurde auch aufgenommen;
3. «Das konferentielle Verfahren ist abzuschaffen» – das haben wir eben gemacht;
4. «Bei verkürzten Antwortfristen ist eine Begründungspflicht einzuführen» – das haben wir in der Gesetzgebung vorhin ebenfalls gemacht;
5. «Die Frage, ob es zweckmäßig ist, an der mit dem Vernehmlassungsgesetz im Jahre 2005 eingeführten, aber kaum bekannten Unterscheidung zwischen Anhörung und Vernehmlassung festzuhalten, ist zu prüfen» – das haben wir jetzt abgeschafft.

*Abgelehnt – Rejeté*

14.9001

**Mitteilungen des Präsidenten  
Communications du président**

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Es freut mich ausserordentlich, auf der Ehrentribüne Herrn Igor Corman, Präsident des moldauischen Parlamentes, begrüssen zu dürfen. Der Herr Präsident wird unter anderem begleitet von den

Herren Abgeordneten Valeriu Strelet und Ion Hadirca sowie von Herrn Victor Moraru, Botschafter der Republik Moldau in der Schweiz.

Ich hatte heute Morgen die Gelegenheit, ein interessantes Gespräch mit Herrn Corman und seiner Delegation zu führen. Die moldauische Delegation hat ebenfalls Gespräche mit Nationalratspräsident Ruedi Lustenberger, mit Nationalrat Fathi Derder, Präsident der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie, und mit Vertreterinnen und Vertretern der Europaratsdelegation geführt. Später findet noch ein Treffen mit Nationalrat Andreas Aebi, Präsident der OSZE-Delegation, statt. Morgen steht ein Besuch bei der Deza auf dem Programm.

Wir heissen den Herrn Präsidenten des moldauischen Parlamentes und seine Delegation in unserem Rat ganz herzlich willkommen und wünschen unseren Gästen weiterhin einen inspirierenden und erfolgreichen Aufenthalt in unserem Land. (*Beifall*)

10.511

**Parlamentarische Initiative  
Binder Max.  
Karenzfrist  
bei Mandaten und Funktionen  
für ehemalige Bundesräte**

**Initiative parlementaire  
Binder Max.  
Anciens conseillers fédéraux.  
Pas de pantoufle  
avant un certain délai**

*Zweitrat – Deuxième Conseil*

Bericht SPK-NR 03.05.13 (BBI 2013 5215)

Rapport CIP-CN 03.05.13 (FF 2013 4653)

Stellungnahme des Bundesrates 03.07.13 (BBI 2013 6559)

Avis du Conseil fédéral 03.07.13 (FF 2013 5895)

Nationalrat/Conseil national 18.09.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

10.517

**Parlamentarische Initiative  
Leutenegger Oberholzer Susanne.  
Einschränkung von Mandaten  
von ehemaligen  
Bundesräten und Bundesrätinnen**

**Initiative parlementaire  
Leutenegger Oberholzer Susanne.  
Anciens conseillers fédéraux.  
Délai d'attente  
avant de pantoufle**

*Zweitrat – Deuxième Conseil*

Bericht SPK-NR 03.05.13 (BBI 2013 5215)

Rapport CIP-CN 03.05.13 (FF 2013 4653)

Stellungnahme des Bundesrates 03.07.13 (BBI 2013 6559)

Avis du Conseil fédéral 03.07.13 (FF 2013 5895)

Nationalrat/Conseil national 18.09.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

**Antrag der Mehrheit  
Nichteintreten**

**Antrag der Minderheit  
(Föhn, Comte)  
Eintreten**



*Proposition de la majorité*  
Ne pas entrer en matière

*Proposition de la minorité*  
(Föhn, Comte)  
Entrer en matière

**Diener Lenz** Verena (GL, ZH), für die Kommission: Ich erlaube mir, noch einmal den historischen Ablauf zu schildern. Die Entstehungsgeschichte ist nicht ganz uninteressant und kann vielleicht als Erklärung dienen, weshalb die Kommissionsmehrheit Ihnen beantragt, nicht auf dieses Geschäft einzutreten.

Am 2. Dezember 2010 reichte Nationalrat Max Binder die parlamentarische Initiative 10.511, «Karenzfrist bei Mandaten und Funktionen für ehemalige Bundesräte», ein. Die parlamentarische Initiative verlangt die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, welche es zurückgetretenen Mitgliedern des Bundesrates untersagen, während einer Frist von vier Jahren nach ihrem Rücktritt bezahlte Mandate oder Funktionen in Wirtschaftsunternehmen anzunehmen, die nicht in ihrem eigenen Besitz stehen. Diese Karenzfrist solle auch für Institutionen wie NGO gelten, die während der Amtszeit finanzielle Beiträge des Bundes, insbesondere aus dem Department des ehemaligen Bundesrates, erhalten haben. Eine Woche später, am 9. Dezember 2010, reichte Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer die parlamentarische Initiative 10.517, «Einschränkung von Mandaten von ehemaligen Bundesräten und Bundesrätinnen», ein. Ihre Initiative verlangt die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, wonach aus dem Amt ausscheidende Mitglieder des Bundesrates nach Aufgabe ihres Amtes während einer Frist von zwei Jahren – Kollege Binder verlangt vier Jahre, Kollegin Leutenegger Oberholzer zwei Jahre – keine bezahlten Mandate beziehungsweise Leitungsfunktionen in Wirtschaftsunternehmen annehmen dürfen, deren Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit der früheren bundesrätlichen Tätigkeit steht und/oder die in nennenswertem Umfang Aufträge des Bundes oder von bundesnahen Unternehmen erhalten.

Auslöser für diese zwei Vorstöße – das ist ein offenes Geheimnis – war das Mandat von Bundesrat Leuenberger bei Implenia kurz nach seinem Rücktritt als Bundesrat. Diese Gesetzgebung trägt denn auch das Kürzel «Lex Leuenberger». Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat die beiden Initiativen am 31. März 2011 vorgeprüft. Sie gab der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Binder mit 15 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Mit 18 zu 8 Stimmen fasste sie denselben Beschluss zur parlamentarischen Initiative von Kollegin Leutenegger Oberholzer. Dieser Auffassung schloss sich Ihre Staatspolitische Kommission am 27. Juni 2011 ebenfalls an. Sie stimmte den beiden parlamentarischen Initiativen mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen beziehungsweise 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu. Damit gab sie der Nationalratskommission grünes Licht für die Ausarbeitung einer Vorlage. Dabei äusserte sie zudem den Wunsch, dass auch die Schaffung analoger Regeln für höhere Bundesangestellte geprüft werden solle.

Nachdem sich also im Juni 2011 noch eine knappe Mehrheit Ihrer Kommission für Regeln zur Ausübung von Tätigkeiten durch ehemalige Mitglieder des Bundesrates ausgesprochen hatte, vermochte die vom Nationalrat am 18. September 2013 mit 99 zu 86 Stimmen äusserst knapp verabschiedete Vorlage die Kommission nicht zu überzeugen. Nach längerer Diskussion beantragt Ihnen deshalb Ihre Kommission mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf diese Vorlage nicht einzutreten.

Was waren die Argumente? Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass zeitliche Distanz emotionale Überreaktionen ein bisschen dämpfen kann. Es war in Ihrer Kommission unbestritten, dass der fast zeitgleiche Rücktritt aus dem Bundesrat und Eintritt in den Verwaltungsrat des Bauunternehmens Implenia von Bundesrat Leuenberger zu grossem politischem Unmut und zu Kopfschütteln führte und dass solches Verhalten der Glaubwürdigkeit der politischen Unabhängigkeit

schadet. Trotzdem sollen solche Einzelfälle nicht zu gesetzgeberischen Tätigkeiten führen.

Das Ziel soll anders erreicht werden. Der Bundesrat hat denn auch die politischen Signale aufgenommen und hat gehandelt. In Ziffer 10 seines Aide-Mémoire hält er darum unter dem Titel «Verankerung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht» die moralische Eigenverantwortung des Bundesrates unmissverständlich fest: «Mitglieder des Bundesrates, die nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben bei der Auswahl von Mandaten und Funktionen die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und auf eine Tätigkeit, bei der Interessenkonflikte aufgrund ihres früheren Amtes entstehen könnten, zu verzichten.»

Warum konnte die Vorlage des Nationalrates Ihre Kommission nicht überzeugen? Neben den grundsätzlichen Überlegungen, die ich eingangs bereits erwähnt habe, behandelt die Vorlage abgewählte Bundesräte anders als freiwillig zurücktretende. Auch auf Nachfragen beim Kommissionspräsidenten der nationalrätslichen Kommission leuchtete der Mehrheit Ihrer Kommission diese unterschiedliche Behandlung nicht ein. Die Kommission will also keine unterschiedliche Behandlung von freiwillig abtretenden und abgewählten Bundesräten.

Zudem sieht das Gesetz keine Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung vor. Eine solche Gesetzgebung würde der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen unseres Rechtsstaates schaden.

Eine weitere Überlegung Ihrer Kommission war, dass sie keine Sesselkleber im Bundesrat will. Wir haben heute mehr junge Politikerinnen und Politiker in Exekutivämtern als früher. Sie alle kommen aus unserem bewährten Milizsystem, in dem Beruf und Politik gleichermassen als Basis dienen und darum auch realitätsnahe Politik ermöglichen. Diese jüngere Politgeneration soll nach ihrer vollamtlichen Tätigkeit in der Exekutive ihr wertvolles Wissen und Können der Wirtschaft und der Gesellschaft weiterhin zur Verfügung stellen können. Eine zwei- oder gar vierjährige Karenzfrist würde da viel zu grosse Hürden aufstellen.

Zusammengefasst: Politische Moral lässt sich nicht per Gesetz festsetzen. Der neue Verhaltenskodex soll beim Ausscheiden aus dem Bundesratsamt, bei der neuen beruflichen Ausrichtung und bei der Auswahl von Mandaten Wirkung entfalten und für Sorgfalt sorgen. In unserem Rat sollen keine gesetzliche Regelungen hierzu bestätigt werden. Eine Gesetzgebung mit einem sogenannten Generalverdacht für alle Bundesrätinnen und Bundesräte erachtet Ihre Kommission zudem als unverhältnismässig und unserer schweizerischen Tradition nicht angemessen. Sie hat mit 7 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, auf dieses Gesetz nicht einzutreten. Sie haben aber auch gesehen, dass es eine Minderheit gibt, die gerne auf dieses Gesetz eintreten möchte.

**Föhn** Peter (V, SZ): Ich bitte Sie, auf dieses Geschäft einzutreten. Die Kommissionssprecherin hat dieses Gesetz als «Lex Leuenberger» bezeichnet. Es ist so: Keinen Monat nach seinem Rücktritt ist Herr alt Bundesrat Leuenberger in den Verwaltungsrat der Implenia gewählt worden – für mich war das auch völlig unverständlich. Ich meine, man sollte hier Zeichen setzen; man sollte ein Zeichen auf Bundesebene setzen, das auch in die Kantone hinaus wirken könnte. Wir haben auch in einzelnen Kantonen entsprechende Unannehmlichkeiten – ich sage dem jetzt einmal so. Ich erinnere auch an die Schweizerische Nationalbank. Dort wurde auch kein Gesetz gebrochen, aber die moralische Eigenverantwortung wurde nicht wahrgenommen. Dies ist hier und da schon gefährlich. Mir wäre es lieber, wenn eine klare Grenze gesetzt würde. Dann wüssten auch höchste Würdenträger, wie sie sich zu verhalten haben, was sie zu tun und was sie zu lassen haben.

Ich hoffe natürlich auch, dass es um Einzelfälle geht und dass es bei Einzelfällen bleibt. Ich möchte ganz klar betonen: Es ist kein Generalverdacht, dass alle so handeln. Aber eben: Die moralische Eigenverantwortung wird heute halt hier und da schon angeknabbert. Von Sesselklebern möchte

ich hier auch nicht sprechen. Wir wissen es: Wir haben in der heutigen Zeit relativ junge Amts- und Würdenträger. Es ist doch logisch, dass es sie richtig kribbelt. Sie werden natürlich auch dazu verführt, einen goldenen Fallschirm vorzubereiten. Mit dieser Gesetzgebung könnten wir dem entgegenwirken. Wir würden mit dieser Gesetzgebung meiner Meinung nach den Bundesrat nur schützen – absolut kein Generalverdacht –, mit dem Ziel, dass Interessenkonflikte während der Amtsausübung und Interessenkonflikte nach der Amtsausübung, nach dem Rücktritt, vermieden werden könnten.

Deshalb bitte ich Sie dringend einzutreten, damit dieses Gesetz behandelt werden kann.

**Schwaller Urs** (CE, FR): Das vorgelegte Bundesgesetz über die Karenzfrist für ehemalige Bundesratsmitglieder ist Ausdruck eines Misstrauens gegenüber allen Bundesräten. Die Initianten und die Mehrheit des Nationalrates trauen es den Bundesratsmitgliedern offensichtlich nicht zu, nach dem Ausscheiden aus der Exekutive mit der notwendigen Zurückhaltung wieder in das private Berufsleben einzusteigen. Für die grosse, ganz grosse Mehrheit der ehemaligen Bundesrätinnen und Bundesräte war diese notwendige Zurückhaltung jeweils gegeben und stellte kein Problem dar.

Es ist ja gerade auch im Interesse des Ansehens und des Vertrauens in den Bundesrat, dass der einzelne Bundesrat jeden Anschein von Käuflichkeit verhindert. Diese Unabhängigkeit lässt sich eben nicht per Gesetz verordnen. Eigentlich müsste man davon ausgehen, dass die Person, die im Bundesrat war, das Verständnis hat, ohne gesetzliche Regelung überlegt zu entscheiden, welche berufliche Tätigkeit sich mit der früheren Funktion als Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher und als Mitglied der eidgenössischen Exekutive verträgt und welche nicht. Hat sie dieses Beurteilungsvermögen nicht, war sie wahrscheinlich sowieso eine Fehlbesetzung, die sich mit der unterbreiteten Gesetzesvorlage nicht nachträglich korrigieren lässt.

Die Gesetzesvorlage selber ist des Bundesrates unwürdig; sie ist zudem unverhältnismässig und willkürlich. Es gelten denn auch verschiedene Regeln, je nachdem, ob der Bundesrat zurücktritt oder nicht mehr gewählt wird. In beiden Fällen ist aber das vom Gesetz anvisierte Schutzobjekt dasselbe, nämlich die Nichtkäuflichkeit bzw. die Glaubwürdigkeit des Amtsinhabers.

Die Gesetzesvorlage – so haben wir das auch mehrheitlich in der Kommission verstanden – geht davon aus, dass, wer zurückzutreten beabsichtigt, quasi für sich vorsorgt, indem er dann Aufträge den Unternehmen mit ihm interessierenden Verwaltungsratsmandaten zuschanzt. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Es kommt hinzu – die Berichterstatterin hat es erwähnt –: Bundesräte werden immer jünger. Gerade auch mit Rücksicht auf die vom Steuerzahler finanzierte Pensionslösung für ehemalige Exekutivmitglieder begrüsse ich es, wenn ehemalige junge Bundesräte und Bundesrätinnen sich nicht bloss auf das Altenteil zurückziehen, sondern ihre Erfahrung weiterhin in die Berufswelt und Wirtschaft einbringen. Das ist allemal dem Drang gewisser gewesener Bundesräte vorzuziehen, immer wieder belehrend in die Tagesspolitik und in Departementsthemen einzugreifen oder, je nachdem, wie man es sieht, herabzusteigen.

Ich lade Sie ein, auf die Vorlage nicht einzutreten.

**Stöckli Hans** (S, BE): Wir sind ein glückliches Land, weil wir wissen, dass unsere Regierung, der Bundesrat, laut einer OECD-Studie das höchste Ansehen in der Welt geniesst. Und diesem Bundesrat wollen wir jetzt eine Lex Leuenberger verpassen, weil ein Bundesrat in einem bestimmten Zeitpunkt offenbar nicht klug gehandelt hat. Ist das wirklich die richtige Antwort?

Herr Föhn, Sie wollen immer klare Regelungen: Sagen Sie mir, wie der Fall Leuenberger mit dem neuen Gesetz hätte vermieden werden können. Das neue Gesetz sieht gar keine Sanktionen vor. Herr Leuenberger wäre genau gleich zur Implenia gegangen. Sie hätten einfach nur feststellen können, er habe das formelle Gesetz verletzt. Das hätte keine Kon-

sequenzen gehabt. Herr Leuenberger hat auch andere Regeln, die Praxis, verletzt, denn der Bundesrat hatte sich schon lange Regeln gegeben. Er hat diese Regeln dann auch noch mit dem Aide-Mémoire konkretisiert, aus welchem von der Kommissionspräsidentin vorgelesen wurde.

Eine Lex imperfecta löst das Problem, dass wir gewisse Dinge nicht akzeptieren wollen, nicht. Herr Leuenberger hat die Strafe bekommen, er hat die medialen Prügel einkassiert, er hat die entsprechenden Imageverluste hinnehmen müssen. Diese Konsequenzen sind möglicherweise schwerwiegender als jene, welche mit dem Gesetz erfolgen würden.

Es ist ungerecht – es wurde schon erwähnt –: Die Dauer, der Grund des Verzichtes und das Alter werden in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. Für mich ist aber völlig unverständlich, weshalb das Gesetz die Rolle bei einer NGO einem Aktivitätenfeld in der privaten Wirtschaft gleichsetzt. Worin liegt der Nachteil, wenn ein alt Bundesrat bei Swiss Olympic, beim Schweizerischen Roten Kreuz oder bei einer anderen Organisation, welche vom Bund Geld bekommt, sein Wissen und sein Können einbringt?

Wo könnte ein Korruptionsverdacht entstehen, wenn ein alt Bundesrat beispielsweise ein Verwaltungsratsmandat in der Swisscom übernehmen würde, einer Gesellschaft, die mehrheitlich der Schweiz gehört? Er würde dort seine Erfahrungen als Bundesrat einbringen und so einen Mehrwert für unser Land generieren. Ich kann nicht verstehen, weshalb man die bundesrätlichen Kenntnisse und das Wissen, das Know-how, nicht auch einbringen soll.

Dementsprechend ist dieses Gesetz kein taugliches Mittel zum Lösen eines tatsächlich vorhandenen Konfliktes. Die Lösung liegt vielmehr darin, dass wir auf der einen Seite den Bundesräten gut auf die Finger schauen, ihnen auch entsprechend nahtreten und sie auch befragen – und die Medien entsprechend auch Bericht darüber erstatten. Und sie zeigt sich darin, dass wir auf der anderen Seite Bundesrätinnen und Bundesräte wählen, bei welchen wir davon ausgehen können, dass sie wissen, was sich gehört, auch nach ihrer Tätigkeit im Bundesrat.

**Abate Fabio** (RL, TI): Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Die Hauptfrage ist, ob der Gesetzgeber dieses Problem lösen muss. Wir haben erfahren, dass der Bundesrat seinen Verhaltenskodex angepasst hat, um die Fehler der Vergangenheit zu vermeiden. Meines Erachtens ist man sich heute, am 3. März 2014, im Bundesrat bewusst, dass die einzelnen Mitglieder ihre Zukunft nach dem Ende der Amtszeit mit Vorsicht planen sollten. Das Glaubwürdigkeitsproblem für die involvierten Personen und Institutionen ist meiner Meinung nach angegangen worden. Deswegen ist die Antwort auf die Hauptfrage: Nein. Wir müssen die Kultur des Verdachts in diesem Land vermeiden und von einer solchen Lösung abssehen. Wir können mit diesem Gesetz mit seiner zweijährigen Karenzfrist schon heute sicher sein, dass die ehemaligen Mitglieder des Bundesrates auch nach zweieinhalb oder drei Jahren bei der freien Wahl der verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten immer noch absolut unter Druck stehen werden. Man wird sie fragen, warum es dieses Mandat oder jene Aufgabe sei. Die Konsequenz wird sein, dass sie ruhig mit der staatlichen Pension leben werden. Das wäre schade. Heute haben unsere Bundesräte keine Lust, mehr als zehn Jahre im Amt zu bleiben. Die Mehrheit von ihnen hat danach noch viele Arbeitsjahre vor sich. Es wäre falsch, allein aufgrund der Kultur des Verdachts auf ihre wertvollen Erfahrungen zu verzichten. Die Herausforderungen, die heute auf die Schweiz und den Bundesrat zukommen, brauchen eine breite Unterstützung im Rahmen einer Vertrauensbeziehung. Diese Lex Leuenberger ist eine falsche Antwort.

**Comte Raphaël** (RL, NE): Je serai bref car je crois que les dés sont jetés, que le résultat ne fait pas beaucoup de doute. Pour l'objet qui nous concerne, il s'agit de trouver un équilibre, un équilibre entre l'intérêt public et la crédibilité de nos institutions et un intérêt privé qui est la liberté économique des conseillers fédéraux lorsqu'ils quittent leur fonction.

Votre commission avait durant l'examen préalable donné suite aux initiatives parlementaires Leutenegger Oberholzer et Binder avec un certain nombre d'indications et de souhaits. D'une part, le délai maximal ne devait pas dépasser deux ans, et, d'autre part, le souhait avait été émis que certaines distinctions soient faites, qu'il ne s'agisse pas d'une interdiction générale qu'on tienne mieux compte de la liberté économique de chaque conseiller fédéral lorsqu'il quitte sa fonction.

Lorsqu'on voit le résultat des travaux du Conseil national, on peut dire que celui-ci a tenu compte des souhaits émis par la Commission des institutions politiques de notre conseil à l'époque et que le projet qui nous est soumis est équilibré. Il concerne les conseillers fédéraux qui démissionnent et non pas ceux qui ne sont pas réélus. Le fait a été critiqué par la majorité de la commission, mais je crois que si les Chambres fédérales ne réélisent pas un conseiller fédéral, ce serait presque une double sanction que de l'empêcher pendant deux ans de pouvoir retrouver un travail d'une manière plus libre que la personne qui démissionne et qui peut donc planifier son départ.

Le projet concerne un travail rémunéré. Cela ne touche donc pas les activités de bénévolat, et les activités concernées doivent avoir un lien direct avec les tâches des unités administratives qui étaient subordonnées au conseiller fédéral. Ce n'est donc pas une interdiction générale. Je crois que le Conseil national a eu la sagesse de faire des distinctions et d'adopter un projet équilibré.

Si nous avons besoin d'une règle générale et abstraite, la question est de savoir si elle doit figurer dans un aide-mémoire ou dans la loi. Etant donné que le Conseil fédéral est élu par l'Assemblée fédérale, j'estime pour ma part que c'est plutôt à l'autorité de nomination de fixer ce genre de règle qu'au Conseil fédéral lui-même.

Je crois aussi que pour les conseillers fédéraux qui sont concernés, ceux qui quittent leurs fonctions, le fait que la loi contienne une règle claire peut aussi empêcher un certain nombre de polémiques. On sait qu'aujourd'hui, les conseillers fédéraux sont observés par les médias, que des médias peuvent aussi vouloir s'en prendre à un conseiller fédéral lorsqu'il a quitté ses fonctions. Or si un conseiller fédéral peut répondre que les règles légales sont relativement claires, c'est aussi pour lui un bon argument pour éviter certaines polémiques.

Donc je crois qu'il nous faut une règle claire et je pense que l'inscrire dans la loi est encore la meilleure solution. Je vous invite donc à soutenir la proposition de la minorité.

**Casanova Corina**, Bundeskanzlerin: Die Annahme eines Mandates in einer privaten Firma durch einen zurückgetretenen Bundesrat hat den Ausschlag gegeben für diese Vorlage. Die Kommissionssprecherin hat uns die Ereignisse in ihrer ganzen Reihenfolge aufgezählt. Der Bundesrat hat sich dieser Diskussion nicht verschlossen. Das Ergebnis seiner Überlegungen dazu ist in das sogenannte Aide-Mémoire eingeflossen. Es ist ergänzt worden mit der Regelung, die die Kommissionssprecherin vorgelesen hat. Es geht um einen Verhaltenskodex. Es geht um die Sorgfaltspflicht bei der Übernahme von Mandaten nach dem Rücktritt.

Der Bundesrat hat diese Regelung im Jahr 2011 eingeführt, nachdem Ihre Kommission im gleichen Jahr angeregt hatte, er solle doch den Verhaltenskodex anpassen, um solche und ähnliche Vorkommnisse wie das erwähnte zu vermeiden. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass diese Verhaltensregel ausreichend ist. Ich kann Ihnen versichern, dass der Verhaltenskodex kein toter Buchstabe ist. Die Mitglieder des Bundesrates sind sensibilisiert und würden sich hüten, nach dem Rücktritt ein Mandat anzunehmen, das dieser Regelung widersprechen würde.

Die SPK des Nationalrates hat einen Erlassentwurf erarbeitet, der eine Karentzfrist von zwei Jahren für ehemalige Mitglieder des Bundesrates nach ihrem Rücktritt aus dem Amt vorsieht. In seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2013 stellt der Bundesrat dem Parlament den Antrag, nicht auf den Gesetzentwurf einzutreten bzw. die Änderungen abzulehnen. Er ist

weiterhin der Auffassung, dass auf die Vorlage nicht einzutreten ist. Eine Karentzfrist von zwei Jahren steht nicht im Einklang mit unserem politischen System. Eine Karentzfrist von zwei Jahren passt nicht zu unserem Milizsystem. Eine Karentzfrist von zwei Jahren kann den Interessen der Schweiz schaden. Eine Karentzfrist von zwei Jahren bringt ein permanentes Misstrauen gegenüber den Mitgliedern des Bundesrates zum Ausdruck.

Die Schweiz ist ein kleines Land. Führungspersonen, die die nötigen Fähigkeiten aufweisen, um strategische Positionen besetzen zu können, sind relativ dünn gesät. Können wir es uns da leisten, dass ehemalige Mitglieder des Bundesrates während zwei Jahren keine bezahlten Mandate übernehmen können – weder in der Wirtschaft noch in der Wissenschaft, noch in gemeinnützigen oder internationalen Organisationen – und so auch daran gehindert werden, sich für die Schweiz einzusetzen?

Ehemalige Departementsvorsteherinnen und -vorsteher werden aufgrund ihrer Kompetenzen in neue Aufgaben berufen, nicht aufgrund von geleisteten Gefälligkeiten zugunsten Einzelner. Es gibt denn auch gewisse Traditionen, dass ehemalige Bundesräte Funktionen in internationalen Organisationen übernehmen. Sie kennen die Beispiele: Adolf Ogi und Joseph Deiss, die mit ihrem Engagement in der Uno weltweit Sympathie und Respekt ernteten. Die Schweiz hat solche Erfolgsgeschichten, die international Goodwill bringen, heute nötiger denn je. Sollen wir riskieren, dass ähnliche Engagements in international tätigen Organisationen erschwert oder gar verhindert werden, indem fähige Leute erst einmal für zwei Jahre zu Untätigkeit gezwungen werden? Ehemalige Bundesräte sind für solche Organisationen interessant, solange sie über ein grosses Beziehungsnetz verfügen. Wir alle wissen, wie schnell solche Kontakte in der heutigen Zeit veralten. Können wir uns das leisten? Wollen wir das? Faktisch wird wegen der Karentzfrist die Übernahme von strategischen Funktionen in Wirtschaft und Gesellschaft unmöglich. Zwei Jahre sind in unserer schnelllebigen Zeit eine lange Zeit. Interessante Anfragen kommen früher. Wenn wir wollen, dass ehemalige Mitglieder des Bundesrates auch in Zukunft einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen können, müssen wir ihnen die Möglichkeit geben, das in einem angemessenen Zeitraum nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu tun. Eine Zwangswartefrist von zwei Jahren ist falsch. Denn wie das Sprichwort sagt: «Aus den Augen, aus dem Sinn.»

Das Milizsystem macht die schweizerische Politik aus. Dieses System hat sich auch auf Bundesebene bewährt. Es hat sich bewährt, dass man einen Beruf ausübt und daneben, oft in der Freizeit, Politik betreibt. Weil gewisse Exekutivämter wie diejenigen des Bundesrates Vollzeitämter sind, muss die Möglichkeit bestehen, sich nachher wieder voll dem Beruf zu widmen. Es entspricht der Tradition und dem Konzept des Milizsystems, dass sich Mitglieder des Bundesrates nach ihrem Rücktritt zugunsten von Wirtschaft und Gesellschaft einbringen können. Das Vertrauen in die Behörden in der Schweiz ist nach wie vor hoch, namentlich das Ansehen des Bundesrates ist im internationalen Vergleich sehr hoch. Das belegen OECD-Studien, die zeigen, dass 80 Prozent der Befragten mit der Regierung zufrieden sind. In anderen Ländern sind es nur 40 Prozent. Die vorgesehene Regelung beruht auf einem einzelnen Vorfall. Einzelfälle sollten aber nicht zu neuen Gesetzen führen. Das Aide-Mémoire wurde angepasst, und der Bundesrat ist der Meinung, dass es völlig ausreichend ist.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen bzw. der Stellungnahme des Bundesrates zu folgen und nicht auf die Vorlage einzutreten.

**Egerszegi-Obrist Christine** (RL, AG): Ich möchte hier doch etwas richtigstellen: Es geht nicht um ein Berufsverbot für ehemalige Bundesrätinnen und Bundesräte. Es geht nur um eine Beschränkung der Tätigkeiten während einer gewissen Zeit. Dabei geht es um Tätigkeiten, mit denen sie als Departementsvorsteher oder -vorsteherin unmittelbar zu tun hatten. Das ist nicht vergleichbar mit einem Berufsverbot.

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Wir stimmen über den Eintretensantrag der Minderheit Föhn ab.

*Abstimmung – Vote*  
 Für Eintreten ... 9 Stimmen  
 Dagegen ... 31 Stimmen  
 (2 Enthaltungen)

13.4107

**Interpellation Minder Thomas.**  
**Suboptimale**  
**frühe Abstimmungstermine**  
**Anfang Februar**

**Interpellation Minder Thomas.**  
**Votations au début février.**  
**Un choix peu opportun**

Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Der Interpellant ist von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt und beantragt keine Diskussion. – Damit ist das Geschäft erledigt.

11.473

**Parlamentarische Initiative**  
**sozialdemokratische Fraktion.**  
**Risikoausgleich**  
**Initiative parlementaire**  
**groupe socialiste.**  
**Compensation des risques**

*Zweitrat – Deuxième Conseil*

Bericht SGK-NR 06.09.13 (BBI 2013 7801)  
 Rapport CSSS-CN 06.09.13 (FF 2013 7021)  
 Stellungnahme des Bundesrates 23.10.13 (BBI 2013 8387)  
 Avis du Conseil fédéral 23.10.13 (FF 2013 7519)  
 Nationalrat/Conseil national 04.12.13 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Ständerat/Conseil des Etats 03.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

12.446

**Parlamentarische Initiative**  
**FDP-Liberale Fraktion.**  
**Wirksamen Risikoausgleich**  
**schnell einführen**  
**Initiative parlementaire**  
**groupe libéral-radical.**  
**Introduction rapide d'un système**  
**efficace de compensation des risques**

*Zweitrat – Deuxième Conseil*

Bericht SGK-NR 06.09.13 (BBI 2013 7801)  
 Rapport CSSS-CN 06.09.13 (FF 2013 7021)  
 Stellungnahme des Bundesrates 23.10.13 (BBI 2013 8387)  
 Avis du Conseil fédéral 23.10.13 (FF 2013 7519)  
 Nationalrat/Conseil national 04.12.13 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 03.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

**Maury Pasquier** Liliane (S, GE), pour la commission: Le projet que nous discutons aujourd'hui est issu de deux initiatives parlementaires. Il est donc le fruit des travaux de la

commission soeur du Conseil national. Je tiens aussi à signaler ici que les débats sur ce projet ont également porté sur les propositions présentées en septembre 2013 par le Conseil fédéral en matière de compensation des risques. Car c'est bien ce mécanisme que le présent projet vise à améliorer, un mécanisme qui permet de corriger, en partie du moins, les effets pervers résultant de notre système d'assurance-maladie. En effet, dans ce système à but social, les primes ne sont pas fixées en fonction des risques. En même temps, ce système libéral repose sur la concurrence entre des assureurs, qui doivent couvrir leurs coûts. Le mécanisme de compensation, en corrigeant les déséquilibres qui découlent d'une répartition inéquitable des risques, limite la tentation pour les assureurs de se faire concurrence sur le terrain de la sélection des risques.

Les deux initiatives à la base de ce projet ont anticipé le rejet par le peuple du projet Managed Care pour en reprendre un élément incontesté, à savoir l'affinement de la compensation des risques. Comme vous le savez sans doute, ce mécanisme a déjà été amélioré en 2012 avec la prise en compte, en plus des indicateurs indirects de l'âge et du sexe, de l'indicateur direct que constitue le séjour stationnaire de plus de trois jours d'affilée au cours de l'année précédente.

Mais les assurés occasionnant des frais élevés, qui sont traités uniquement en ambulatoire, ne sont ainsi pas pris en compte. Il subsiste donc une importante incitation pour les assureurs à pratiquer la sélection des risques. Autre problème dans le système actuel: l'incitation à utiliser les fonds de façon efficiente est plutôt faible, car les traitements ambulatoires, pourtant potentiellement plus efficaces, ne donnent pas lieu à des paiements compensatoires. Il s'agit donc d'affiner encore la compensation des risques en intégrant d'autres facteurs de morbidité. Dans son rapport du 9 décembre 2011 intitulé «Introduction d'un facteur de morbidité supplémentaire dans la compensation des risques», le Conseil fédéral indique qu'il envisage à l'avenir de prendre en compte les groupes de coûts pharmaceutiques et, en attendant que les données nécessaires soient disponibles, les frais de médicaments.

Le présent projet charge précisément le Conseil fédéral de définir de nouveaux facteurs de morbidité. Il prévoit ainsi, à l'article 17 alinéa 4, que «le risque de maladie élevé est défini par l'âge, le sexe et d'autres indicateurs de morbidité appropriés» et que «le Conseil fédéral détermine les indicateurs». Les autres indicateurs de morbidité appropriés englobent, pour une question de cohérence, tous les indicateurs directs, y compris le critère du séjour en hôpital ou en EMS. La commission, réunie le 10 février dernier, a discuté de la compétence conférée au Conseil fédéral, une compétence qui se justifie par le fait que la définition des indicateurs est appelée à évoluer puisqu'elle dépend des connaissances scientifiques et de la possibilité concrète de disposer de certaines données.

Rappelons en outre que le Conseil fédéral a déjà esquisse dans son rapport la direction dans laquelle vont aller ses travaux.

Par ailleurs – je profite de faire cette remarque dans le débat d'entrée en matière pour ne pas à avoir à intervenir tout à l'heure dans la discussion par article –, l'article 17b alinéa 2, ajouté par le Conseil national, précise certains critères qui doivent guider le Conseil fédéral. Celui-ci doit veiller à la réduction des coûts et empêcher l'accroissement de la compensation des coûts. En effet, la compensation des risques, qui obéit à la logique de l'assurance et donc à une estimation des risques à venir, ne doit pas conduire à «rattraper les coûts», c'est-à-dire à permettre aux assureurs de compenser a posteriori leurs dépenses.

Il est encore précisé que le Conseil fédéral doit entendre les assureurs-maladie, ce qui se fait d'ailleurs déjà. Seule nouveauté apportée par cet article: «Tout indicateur supplémentaire fait l'objet d'une analyse d'efficacité.» Il s'agira donc d'estimer, sur la base des données à disposition, l'effet de l'introduction d'un nouvel indicateur sur la compensation des risques et sur les coûts, et de rédiger ensuite un rapport sur ces questions.

